



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2025

Resolution 2806 (2025)

verabschiedet auf der 10064. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Dezember 2025

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Würdigung der Fortschritte, die in Somalia in den letzten zehn Jahren und insbesondere in den letzten drei Jahren im Kampf gegen Al-Shabaab erzielt wurden,

betonend, dass der Zweck dieser Resolution darin besteht, die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung abzuschwächen,

Abschwächung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung und das Waffenembargo gegen Al-Shabaab

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab weiter eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL/Daesh) angeschlossene Organisationen nach wie vor in Somalia präsent sind,

unter schärfster Verurteilung der von Al-Shabaab begangenen Terroranschläge, *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über den Verlust von Menschenleben durch diese Anschläge, *ferner verurteilend*, dass Al-Shabaab Personen für gewalttätige Zwecke radikaliert und ausbeutet, einschließlich finanzieller Ausbeutung von Gemeinschaften, und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Berichten zufolge von Al-Shabaab verübten Angriffe auf Zivilpersonen sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Sprengwaffen durch Al-Shabaab, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten, und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung, wie von der Sachverständigengruppe nach Resolution 2713 (2023) („Sachverständigengruppe“) erfasst, so auch in ihrem Abschlussbericht ([S/2025/777](#)),

mit der Forderung nach Einhaltung des Völkerrechts und *mit dem Ausdruck* seiner anhaltenden Besorgnis über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere



gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, Verstöße gegen Verpflichtungen im Hinblick auf die Achtung und den Schutz des humanitären Personals und alle rechtswidrigen Angriffe auf zivile Objekte, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel, Zwangsheirat und sexueller Sklaverei in Gebieten, in denen Al-Shabaab sich aufhält,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Strom von Waffen und Munition von Jemen nach Somalia unter Verstoß gegen das gegen Al-Shabaab bestehende Waffenembargo und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, Al-Shabaab vom Aufbau und der Ausnutzung einer Beziehung zu den gelisteten Gruppen in der Region abzuhalten,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs von 2025 über Kinder und bewaffnete Konflikte ([S/2025/247](#)), mit Besorgnis *feststellend*, dass in bewaffneten Konflikten viele Kinder unter Verstoß gegen das Völkerrecht entführt, eingezogen und eingesetzt werden, wobei nahezu alle Fälle der Einziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern Al-Shabaab zugeschrieben werden, *unter Begrißung* der von der Somalischen Nationalarmee (SNA) und der Somalischen Nationalpolizei erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einer Beendigung und Verhütung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und die föderalen Gliedstaaten Somalias, ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, den vom Generalsekretär genannten „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhüten, unter anderem durch die Durchführung von Maßnahmen im Einklang mit den Resolutionen [1379 \(2001\)](#), [1998 \(2011\)](#), [2225 \(2015\)](#) und [2467 \(2019\)](#),

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Ansatzes zu bekämpfen, der die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen und Unterstützung für die Übernahme von Führungsrollen durch Frauen in Somalia umfasst und mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang steht, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Jugendarbeitslosigkeit und die Armut, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass regional und international zusammengearbeitet wird, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Terrorismusfinanzierung sowie illegale Finanzströme zu unterbinden, Reisen zu terroristischen Zwecken aufzudecken und zu verhindern und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll, die Versuche terroristischer Gruppen *verurteilend*, auf der Grundlage einer Fehldarstellung von Religion verzerrte Narrative zu konstruieren, um Gewalt zu rechtfertigen und ihren Versuchen, Somalia und die Region zu unterminieren, Popularität zu verschaffen, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass diese Gruppen Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter das Internet und insbesondere die sozialen Medien, für terroristische Zwecke ausnutzen, *in Unterstützung* der neuerlichen Anstrengungen der Regierung der Bundesrepublik Somalia, den Narrativen Al-Shabaabs entgegenzutreten, und den Mitgliedstaaten *eindringlich nahelegend*, mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia zusammenzuarbeiten, um Al-Shabaab daran zu hindern, soziale Medien für kriminelle Zwecke zu nutzen, und terroristischer Propaganda entgegenzuwirken,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, den Staaten *nahelegend*, ihre humanitäre Unterstützung für Somalia auszuweiten, und *mit der Forderung* an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit

den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise den uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen notleidenden Menschen in ganz Somalia zu ermöglichen und zu erleichtern,

in Anerkennung der Beiträge der Kräfte Somalias, der Afrikanischen Union und anderer Kräfte, die rechtmäßig in Somalia im Einsatz sind, zum Kampf gegen Al-Shabaab, der oft einen hohen Preis fordert, und zur Befreiung Zentralsomalias von Al-Shabaab und *unter Begrüßung* der Anstrengungen Somalias und der internationalen Gemeinschaft, kürzlich befreiten Gemeinschaften Unterstützung bei der Stabilisierung zu gewähren und Dienste bereitzustellen,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von dem Schmuggel von und dem unerlaubten Handel mit Waffen, militärischem Gerät und Munition, die gegen die vom Sicherheitsrat mit dieser und früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verstoßen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und die föderalen Gliedstaaten Somalias sowie an die Mitgliedstaaten, Schmuggler durch geeignete Maßnahmen zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen,

betonend, dass es in erster Linie der von der Regierung der Bundesrepublik Somalia eingerichteten zentralen Aufsichtsbehörde obliegt, die Lieferung, Kennzeichnung, Verbreitung und Prüfung der Waffen und Munition in ganz Somalia mit der Unterstützung und Beratung der Mitgliedstaaten zu koordinieren, zu beaufsichtigen, zu sichern und zu überwachen, die Fortschritte der zentralen Aufsichtsbehörde in diesem Bereich *begrißend*, die internationalen Partner Somalias *ermutigend*, die Koordinierung mit der zentralen Aufsichtsbehörde und ihren Kapazitätsaufbau als zentrale Anlaufstelle für die Unterstützung Somalias bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition zu verstärken, und die Regierung der Bundesrepublik Somalia *auffordernd*, alle Aktivitäten im Hinblick auf die Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition weiterhin über die zentrale Aufsichtsbehörde abzustimmen,

unter Begrüßung der Fortschritte, die von der Regierung der Bundesrepublik Somalia bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über Feuerwaffen und der Strategie zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen erzielt wurden, *mit der Aufforderung* an die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die Einrichtung einer zentralen Behörde für die Erteilung von Waffenlizenzen im Einklang mit den international bewährten Verfahren abzuschließen, die Aufsicht zu verstärken und die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, und die internationalen Partner Somalias *ermutigend*, die Anstrengungen der Regierung der Bundesrepublik Somalia zur Stärkung der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau, entsprechend dem Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Somalia,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, Al-Shabaab durch zielgerichtete Sanktionen, die Verhinderung seines Zugangs zu Waffen und Munition, die Unterbindung seiner Finanzierung, die Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung, die Verbesserung des maritimen Lagebewusstseins und durch internationale Zusammenarbeit zu schwächen,

in dem Bewusstsein, dass ordnungsgemäße Verfahren fortwährend gestärkt werden müssen und gewährleistet werden muss, dass faire und klare Verfahren für die Streichung gemäß Resolution 1844 (2008) in ihrer geänderten Fassung benannter Personen und Einrichtungen von der Liste vorhanden sind, und *unter Hinweis* auf die Resolution 2744 (2024), mit der das Mandat und das Verfahren der Anlaufstelle für Listenstreichungsverfahren erweitert wurden,

feststellend, dass die Versuche Al-Shabaabs, den Frieden und die Sicherheit in Somalia und der Region zu untergraben, unter anderem durch terroristische Handlungen, eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A. Zielgerichtete Sanktionen

1. *erinnert* an die Beschlüsse in seiner Resolution [1844 \(2008\)](#), mit der er zielgerichtete Sanktionen verhängte, und in den Resolutionen [2002 \(2011\)](#), [2093 \(2013\)](#) und [2662 \(2022\)](#), mit denen er die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweiterte, und *erinnert* an seine Beschlüsse in den Resolutionen [2060 \(2012\)](#) und [2444 \(2018\)](#);
2. *erinnert* an Resolution [2664 \(2022\)](#), mit der eine übergreifende humanitäre Ausnahmeregelung für Maßnahmen betreffend das Einfrieren von Vermögenswerten, einschließlich der mit Ziffer 3 der Resolution [1844 \(2008\)](#) verhängten Maßnahmen, eingeführt wurde;

B. Waffenembargo gegen Al-Shabaab

3. *weist darauf hin*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass Al-Shabaab als einer gemäß Ziffer 1 dieser Resolution von dem Ausschuss nach Resolution [2713 \(2023\)](#) betreffend Al-Shabaab („Ausschuss“) benannten Einrichtung Waffen und militärisches Gerät auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden und dass ihr technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe, einschließlich Investitions-, Makler oder sonstiger Finanzdienstleistungen, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Lieferung, dem Verkauf, der Übertragung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Waffen und militärischem Gerät auf direktem oder indirektem Weg bereitgestellt werden;

4. *begrüßt* die Umsetzung der aktualisierten Strategie der Bundesrepublik Somalia 2025-2030 für das Waffen- und Munitionsmanagement und *nimmt ferner Kenntnis* von der Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Somalia, Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Kraft zu setzen, um eine wirksame Kontrolle über die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, den erneuten Transfer und die Vermittlung von konventionellen Waffen und Explosivstoffen auszuüben, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel und die Umleitung zu verhindern, so auch durch die Schaffung von Straftatbeständen, die der Abschreckung und Strafverfolgung von Rechtsverletzungen dienen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 36 bis 45 und 48 dieser Resolution, mit denen derzeit zusätzliche Kontrollen auferlegt werden, um Al-Shabaab daran zu hindern, Zugang zu Waffen, Munition und militärischem Gerät zu erlangen, sowie Maßnahmen im Hinblick auf die föderalen Gliedstaaten Somalias verhängt werden, *bekundet seine Absicht*, diese Maßnahmen nach Maßgabe der in den Ziffern 50 und 51 dieser Resolution erbetenen Berichterstattung zu überprüfen und die mit den Ziffern 36 bis 45 und 48 dieser Resolution verhängten Maßnahmen gegebenenfalls aufzuheben, sobald er sich über den Erlass der in Ziffer 4 dieser Resolution genannten Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren gewissert hat, und *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass diese Beschlüsse dem Ziel, alle terroristischen Gruppen am Zugang zu Waffen, Munition und militärischem Gerät zu hindern, förderlich sind;

6. *betont*, dass Lieferungen jeglicher Waffen, Munition und militärischen Geräts an die föderalen Gliedstaaten Somalias nur in Abstimmung mit und bei vorheriger Benachrichtigung der Regierung der Bundesrepublik Somalia durch die zentrale Aufsichtsbehörde

erfolgen dürfen, um eine angemessene Prüfung und Erörterung im Einklang mit den einschlägigen Verfahren nach den Ziffern 41 bis 44 dieser Resolution zu ermöglichen, und nimmt Kenntnis von der Rolle der zentralen Aufsichtsbehörde als Kontaktstelle der Regierung der Bundesrepublik Somalia in Fragen des Waffen- und Munitionsmanagements;

7. begrüßt die technische Bewertung im Hinblick auf das gegen Al-Shabaab gerichtete Waffenembargo (S/2025/673), lobt Somalia für die beim Management, bei der Registrierung und Dokumentation von Waffen, Munition und militärischem Gerät, dem Waffentransfer und den Vorschriften zur Rüstungskontrolle erzielten Fortschritte sowie für die Bemühungen um die Verminderung der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, befürwortet die in der technischen Bewertung ausgesprochenen Empfehlungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und des bestehenden Mandats der Unterstützungs- und Stabilisierungsmission der Afrikanischen Union in Somalia (AUSSOM) und ermutigt die internationalen Partner Somalias ferner, gegebenenfalls in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen, die Regierung der Bundesrepublik Somalia bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

a. die nationale Strategie für das Waffen- und Munitionsmanagement sowie die nationale Strategie zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen umzusetzen;

b. umfassende Rechtsvorschriften zur Regelung des internationalen Transfers konventioneller Waffen auszuarbeiten;

c. die Erreichung der Ziele der Einheit für die Unterbindung der Beschaffung von Rüstungsgütern zu ermöglichen, unter anderem bei neu aufkommenden Bedrohungen im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern;

d. Verfahren zu entwickeln, um die Aufnahme von Munitionsbeständen in die Nationale Datenbank für das Waffen- und Munitionsmanagement zu erleichtern;

e. nationale Kapazitäten im Hinblick auf maritime Unterbindung aufzubauen und

f. die nationalen Kapazitäten für forensische Untersuchungen zu erweitern;

8. bestätigt, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalia in Zusammenarbeit mit der AUSSOM alle von Al-Shabaab erbeuteten oder beschlagnahmten Waffen, entsprechende Munition und militärisches Gerät in der Nationalen Datenbank für beschlagnahmte Waffen registrieren und erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sachverständigengruppe deren Herkunft untersuchen wird;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Schmuggel von Waffen und Munition nach Somalia zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, über die zentrale Aufsichtsbehörde mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia, dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der AUSSOM und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Somalia (UNTMIS), soweit angezeigt, Daten zu den von Al-Shabaab erbeuteten Waffen, der entsprechenden Munition und dem entsprechenden militärischen Gerät sowie zum Schmuggel von Waffen und Munition unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Al-Shabaab auszutauschen;

C. Unterbringung der Finanzierung Al-Shabaabs

10. stellt mit Besorgnis fest, dass Al-Shabaab in der Lage ist, Einkünfte zu erzielen und Ressourcen zu lagern und weiterzuleiten und die daraus gewonnenen Erträge zu waschen, um terroristische Handlungen auszuführen und Somalia und die Region zu destabilisieren, und ersucht die Regierung der Bundesrepublik Somalia, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, weiter an einem umfassenden und koordinierten

Plan zur Schwächung der finanziellen Operationen Al-Shabaabs zu arbeiten und diesen umzusetzen;

11. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Somalia *auf*, weiter mit den föderalen Gliedstaaten Somalias, den somalischen Finanzbehörden, den Finanzinstitutionen des Privatsektors und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um

a. Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern, indem sie die Standards und Leitlinien für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung der rechtlichen Rahmen verbessert, einschließlich derjenigen, die sich auf bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors beziehen;

b. die Aufsicht über und die Befolgung von Vorschriften und Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den gesamten Bereich der Finanzinstitutionen sowie bestimmter Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors zu stärken, unter anderem im Zusammenhang mit den Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität und die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Kundinnen und Kunden sowie der Meldung verdächtiger Transaktionen im Einklang mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2016), den Vorschriften für mobilen Zahlungsverkehr (2019), dem Gesetz über gezielte finanzielle Sanktionen (2023) und den einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und zur Zusammenarbeit mit dem Telekommunikationssektor anzuregen, um das Risiko der Ausbeutung des mobilen Zahlungsverkehrssektors durch Al-Shabaab zu verringern;

c. die konstruktive Mitwirkung am Verfahren der gegenseitigen Evaluierung der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika (MENAFATF) fortzusetzen, einschließlich der Anberaumung einer Evaluierung vor Ort, um die Fortschritte in Schwerpunktbereichen im Hinblick auf die Risiken der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche zu konsolidieren;

d. mit Vorrang die Entwicklung eines sicheren und inklusiven nationalen Identifikationssystems fortzusetzen, das den Zugang zu Finanzmitteln verbessert und zugleich der Terrorismusfinanzierung entgegenwirkt;

e. die Überwachung, Meldung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, unter anderem durch den weiteren Aufbau von Ermittlungskapazitäten für Finanzkriminalität innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und die Erweiterung der behördenübergreifenden Abstimmung und Zusammenarbeit; und

f. einen Plan zur Minderung der Risiken zu erarbeiten, die Al-Shabaab für Personal der zuständigen nationalen Behörden und des Privatsektors, das mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut ist, darstellt, und einen Plan zu erarbeiten, um diejenigen zu schützen, die Informationen zur Erpressungstaktik Al-Shabaabs weitergeben;

12. *ersucht* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die Sachverständigengruppe und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, auch weiterhin Informationen über die Operationen Al-Shabaabs auszutauschen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft einen umfassenden und koordinierten Aktionsplan zur Unterbindung der Operationen Al-Shabaabs und der Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems umzusetzen, die Umsetzung des Entwurfs des Fahrplans für eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels und seiner Auswirkungen zu verbessern und einen Plan zur Unterbindung des gesamten illegalen Handels, von dem Al-Shabaab profitiert, zu erarbeiten;

13. *ermutigt* zur fortgesetzten Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zur Bewältigung der von Al-Shabaab für Somalia und die Region ausgehenden Bedrohung, einschließlich der fortgesetzten Unterstützung der Anstrengungen Somalias zur Bekämpfung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, und *ermutigt ferner* zur internationalen Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Länder der Region bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt;

D. Holzkohle-Embargo

14. *bekräftigt* seinen Beschluss, die Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle zu verbieten, wie in Ziffer 22 seiner Resolution [2036 \(2012\)](#) und den Ziffern 11 bis 21 der Resolution [2182 \(2014\)](#) festgelegt;

15. *begrüßt* die von der Regierung der Bundesrepublik Somalia, den föderalen Gliedstaaten Somalias und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, *erklärt erneut*, wie wichtig die Bemühungen um eine Überwachung und Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia sind, und *legt Somalia nahe*, auch weiterhin die nachhaltige Bewirtschaftung der einheimischen Holzkohleproduktion sicherzustellen, gegebenenfalls mit Unterstützung weiterer Partner;

E. Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

16. *begrüßt* die Annahme der nationalen Strategie 2025-2030 zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen seitens der Regierung der Bundesrepublik Somalia und *regt* zu seiner umfassenden Anwendung *an*;

17. *erinnert daran*, dass alle Staaten im Einklang mit der nationalen Strategie zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, der in Teil I der Anlage B dieser Resolution aufgeführten Artikel von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Somalia verhindern werden, wenn ausreichende Beweise für die Verwendung des Artikels beziehungsweise der Artikel zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen in Somalia vorliegen oder ein erhebliches Risiko dafür besteht;

18. *bekräftigt*, dass

a. der liefernde Mitgliedstaat die Regierung der Bundesrepublik Somalia zu ihrer Information vor dem Transfer in Teil I der Anlage B aufgeführter Artikel nach Somalia über den geplanten Transfer in Kenntnis setzt;

b. im Falle des Verkaufs, der Lieferung oder des Transfers, auf direktem oder indirektem Weg, eines in Teil I der Anlage B aufgeführten Artikels nach Somalia gemäß Ziffer 18 der liefernde Staat die Regierung der Bundesrepublik Somalia zu ihrer Information spätestens 15 Arbeitstage nach dem Verkauf, der Lieferung oder dem Transfer über den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer benachrichtigt und dass die Regierung der Bundesrepublik Somalia im Anschluss den Ausschuss binnen 15 Arbeitstagen benachrichtigt, und *betont*, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen nach dieser Ziffer alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich:

i. des Nutzungszwecks,

- ii. des Endnutzers;
- iii. der Spezifikationen;
- iv. der Menge des/der zu liefernden Artikel(s) und
- v. des geplanten Lagerorts;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Regierung der Bundesrepublik Somalia bei der Umsetzung geeigneter Rechtsvorschriften zur Regulierung und Überwachung der Ein- fahr und Durchfuhr der in Teil I und II der Anlage B aufgeführten Artikel zu unterstützen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an dem Verkauf, der Lieferung oder dem Transfer von Vorprodukten von Explosivstoffen und von Explosivstof- fen nach Somalia, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter auch die in Teil II der Anlage B enthaltenen Artikel, beteiligt sind, zur Wachsamkeit anzuhalten, Aufzeichnungen der Transaktionen zu führen und Informatio- nen über verdächtige Käufe dieser Chemikalien oder verdächtige Nachfragen danach seitens Einzelpersonen in Somalia an Somalia, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe weiterzugeben und sicherzustellen, dass Somalia ausreichende finanzielle und technische Hilfe erhält, damit es geeignete Sicherungsvorkehrungen für die Lagerung und die Vertei- lung dieser Stoffe treffen kann;

21. *legt* den internationalen und regionalen Partnern Somalias *nahe*, eine fortlaufende Spezialausbildung für Kampfmittelbeseitigungsteams einzuführen und die geeignete Ausrüstung bereitzustellen sowie die Unterstützung zu koordinieren, um die Kapazität So- malias für die Analyse von Explosivstoffen und für die Rückverfolgung der Herkunft und der Verwahrkette behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und ihrer Komponenten zu ver- stärken;

F. Maritime Unterbindung und maritimes Lagebewusstsein

22. *beschließt* die in den Ziffern 15 und 17 der Resolution [2182 \(2014\)](#) enthaltenen Bestimmungen, die mit Ziffer 5 der Resolution [2607 \(2021\)](#) auf Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausgedehnt und zuletzt mit Ziffer 23 der Resolution [2776 \(2025\)](#) verlängert wurden, bis zum 30. November 2026 zu verlängern;

23. *bestätigt*, dass die mit Ziffer 22 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen für maritime Unterbindung und maritimes Lagebewusstsein das souveräne Recht Somalias, bi- laterale Abkommen mit Mitgliedstaaten über eine Zusammenarbeit im Bereich der mariti- men Sicherheit zu schließen, auf andere Weise nicht beschränken;

24. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, die die erforderlichen Kapazitäten haben, die Regierung der Bundesrepublik Somalia auf Ersuchen dabei zu unterstützen,

a. ihr maritimes Lagebewusstsein und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, auch im Hinblick auf die Rolle von Fischereifahrzeugen beim Schmuggel und unerlaubten Handel sowie bei der Verbringung legaler und illegaler Güter auf dem Seeweg, die der Unterstü- tung von Al-Shabaab dienen, und

b. die Strafverfolgung und die Bekämpfung des Schmuggels in Häfen durch Aus- weitung des Kapazitätsaufbaus zu verbessern;

25. *bekundet* seine Absicht, die Bestimmungen dieser Resolution zur maritimen Unterbindung und zum maritimen Lagebewusstsein zu überprüfen und abzuändern und bis spätestens 30. November 2026 geeignete Maßnahmen zu ihrer Verlängerung oder Änderung zu ergreifen;

G. Sachverständigengruppe und Ausschuss des Sicherheitsrats

26. *beschließt*, die aus bis zu 5 Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe, die an einem unter gebührender Berücksichtigung der Mandatserfüllung und administrativer Anforderungen zu wählenden geeigneten Standort angesiedelt ist, mit Wirkung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern und mit folgendem Mandat zu betrauen:

- a. Wahrnehmung der in den Ziffern 8 und 12 dieser Resolution genannten Aufgaben;
 - b. Hilfe für den Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 1, 3, 14, 17, 18, 20, 22 und 36 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen, namentlich durch Übermittlung aller Informationen über Verstöße an den Ausschuss;
 - c. Vorlage von Empfehlungen an den Ausschuss, wie die Regierung der Bundesrepublik Somalia dabei unterstützt werden kann, den Schmuggel von Waffen und Munition einzudämmen;
 - d. Vorlage von Empfehlungen an den Ausschuss, wie die sexuelle Gewalt in Konflikten und die vom Generalsekretär genannten „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern im Einklang mit [S/2024/751](#) anzugehen sind;
 - e. Ermittlungen zum Erwerb von Komponenten durch Al-Shabaab, die bei der Herstellung von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen eingesetzt werden;
 - f. Ermittlungen betreffend den Zugang zu und Einsatz von Waffen, Munition und militärischem Gerät, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, durch Al-Shabaab sowie zu neu aufkommenden Bedrohungen im Waffenschmuggel und enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss mit dem Ziel, Maßnahmen zu empfehlen, wie die allgemeine Befolgung dieser Resolution verbessert werden kann;
 - g. Untersuchung, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, aller von Al-Shabaab genutzten Aktivitäten zur Erzielung von Einnahmen, einschließlich der Nutzung von Holzkohle als Einnahmequelle;
 - h. Untersuchung der Organisationsstruktur von Al-Shabaab, einschließlich der Strukturen seiner oberen Führungsebene, sowie seiner Rekrutierungs- und Ausbildungsmethoden;
 - i. Aufnahme von Informationen in seine Berichte an den Ausschuss betreffend die potenzielle Benennung von Personen und Einrichtungen gemäß Ziffer 1 dieser Resolution im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates und
 - j. Unterstützung des Ausschusses bei der Erstellung von Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste, die auf der Website des Ausschusses zugänglich gemacht werden, nachdem gemäß Ziffer 1 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen der Liste hinzugefügt wurden;
27. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution [2467 \(2019\)](#) dafür zu sorgen, dass die Sachverständigengruppe über einschlägige spezielle Sach-

kenntnisse verfügt, und *fordert* die Sachverständigengruppe *ferner auf*, diese Sachkenntnisse in allen Aspekten ihrer Untersuchungen und ihrer Berichterstattung zu nutzen;

28. *erinnert* daran, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Sachverständigengruppe ist, *ersucht* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die Befragung mutmaßlicher Mitglieder von Al-Shabaab und anderer in Betracht kommender Personen, die in Gewahrsam gehalten werden, durch die Sachverständigengruppe zu erleichtern, und *betont*, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe ihr Mandat in Übereinstimmung mit dem Dokument [S/2006/997](#) durchführt;

29. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die AUSSOM *erneut*, der Sachverständigengruppe Informationen zu übermitteln und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen, und

a. *ersucht* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, der Sachverständigengruppe auf ihr schriftliches Ersuchen an die Regierung den Zugang zu Waffenlagern, zu militärischen Lagereinrichtungen in den Sektoren der Somalischen Nationalarmee und zu erbeuteten Waffen in somalischem Gewahrsam zu erleichtern und das Fotografieren von Waffen und Munition in somalischem Gewahrsam sowie den Zugang zu Logbüchern und Verteilungsunterlagen zu erleichtern;

b. *legt* der Sachverständigengruppe *nahe*, in Bezug auf Ziffer 29.a in enger Abstimmung mit der zentralen Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;

c. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die AUSSOM und die Partner *mit Nachdruck auf*, Informationen über Verhalten oder Aktivitäten, insbesondere über illegale Finanzströme und die illegale Bewegung von Holzkohle, Waffen, Munition und Militärausrüstung durch Al-Shabaab an die Sachverständigengruppe weiterzugeben, sofern sie unter die Kriterien für die Aufnahme in die Liste für gezielte Sanktionen fallen;

d. *ermutigt* die Sachverständigengruppe, sich unter gebührender Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen zur Unparteilichkeit und Vertraulichkeit sowie im Einklang mit Dokument [S/2006/997](#) und dem in Ziffer 26 dieser Resolution erteilten Mandat regelmäßig mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia auszutauschen;

e. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Somalia *nachdrücklich auf*, zur Unterstützung der Erfüllung des Mandats der Sachverständigengruppe das Zusammenwirken zwischen der Sachverständigengruppe und den zuständigen Behörden zu erleichtern, so auch in Bezug auf Ziffer 29.c, und

f. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den Dialog mit der Sachverständigengruppe zu pflegen und Informationen über Personen auszutauschen, die Al-Shabaab durch Propaganda, Finanzierung und Rekrutierung sowie mit Wehrmaterial und anderen Mitteln unterstützen;

30. *ermutigt* Somalia, die Mitgliedstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen, dem Ausschuss regelmäßig Angaben zur Umsetzung und Überwachung des Sanktionsregimes zur Verfügung zu stellen, und *betont*, dass Anträge betreffend die Rahmen für die Zusammenarbeit und den Dialog mit der Sachverständigengruppe an den Ausschuss gerichtet werden sollen;

31. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#), Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) und Ziffer 12 der Resolution [2467 \(2019\)](#) sachdienliche Informationen an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und den Ausschuss weiterzugeben, *bittet* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und den Ausschuss weiterzugeben, und *bittet* die Arbeitsgruppe

für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Ausschuss einschlägige Informationen in Bezug auf Ziffer 43 e) der Resolution [2093 \(2013\)](#) in schriftlicher Form mitzuteilen, soweit angezeigt;

32. *ersucht* die Sachverständigengruppe

a. um die Vorlage regelmäßiger aktueller Informationen an den Ausschuss, einschließlich eingehender Untersuchungen, sofern relevant, und eines thematischen Berichts bis zum 30. Juni 2026, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit unabhängigen Sachverständigen, die zur Unterstützung der Tätigkeit anderer Sanktionsausschüsse und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ernannt wurden,

b. um eine umfassende Halbzeitunterrichtung und

c. um einen Schlussbericht, der dem Sicherheitsrat bis zum 31. Oktober 2026 über den Ausschuss zur Prüfung vorzulegen ist;

und fordert die Sachverständigengruppe nachdrücklich auf, Rückmeldungen des Ausschusses zu den Erkenntnissen aus ihrer Berichterstattung einzuholen;

33. *ersucht* die Sachverständigengruppe, in ihre Berichterstattung konkrete aktuelle Informationen über die Nutzung Al-Shabaabs von Holzkohle als Einnahmequelle aufzunehmen;

34. *beschließt*, dass Unterrichtungen des Sicherheitsrats durch den Vorsitz des Ausschusses nach Resolution [2713 \(2023\)](#) jährlich und vor dem 30. November 2026 stattfinden;

35. *bekundet* seine Absicht, das Mandat der Sachverständigengruppe zu prüfen und spätestens am 30. November 2026 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich seiner Verlängerung und Änderung zu fassen;

H. Verhinderung des Zugangs Al-Shabaabs zu Waffen, Munition und militärischem Gerät

36. *bekräftigt* Ziffer 4 der Resolution [2776 \(2025\)](#);

37. *legt* der Regierung der Bundesrepublik Somalia *nahe*, dem Ausschuss eine Liste der in Somalia tätigen zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen vorzulegen, denen die Einfuhr von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die für den statischen und mobilen Schutz erforderlich sind, gestattet wird;

38. *betont*, dass Somalia das souveräne Recht hat, die Einfuhr von Waffen, Munition und militärischem Gerät in sein Hoheitsgebiet im Einklang mit dieser Resolution zu regeln, und legt der Regierung der Bundesrepublik Somalia nahe, sicherzustellen, dass private Sicherheitsunternehmen, die in Somalia tätig sind, vor der Einfuhr von Waffen, Munition und militärischem Gerät bei ihr die erforderliche Genehmigung einholen;

39. *erklärt erneut*, dass die in Ziffer 36 genannten Maßnahmen auf die Lieferung von Waffen, Munition oder militärischem Gerät, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die nachstehenden Akteure bestimmt sind, keine Anwendung finden:

a. die Regierung der Bundesrepublik Somalia;

b. die Somalische Nationalarmee;

c. den Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst;

d. die Somalische Nationalpolizei und

e. den Somalischen Strafvollzugskorps;

40. *erklärt erneut*, dass die in Ziffer 36 genannten Maßnahmen auf die Lieferung von Waffen, Munition oder militärischem Gerät, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die nachstehenden Akteure bestimmt sind, keine Anwendung finden:

a. Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der UNTMIS und des Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS);

b. AUSSOM und die der AUSSOM Truppen und Polizei stellenden Länder und

c. Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union, Türkiye, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle sonstigen Kräfte von Mitgliedstaaten, die ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder eine Vereinbarung mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia geschlossen haben, mit der Maßgabe, dass sie den Ausschuss ausschließlich zu Informationszwecken über den Abschluss solcher Abkommen benachrichtigen;

41. *beschließt*, dass Lieferungen in Anhang A dieser Resolution genannter Güter an die föderalen Gliedstaaten Somalias oder in Somalia tätige zugelassene private Sicherheitsunternehmen im Sinne der in Ziffer 37 dieser Resolution erbetenen Liste zwecks Unterstützung der föderalen Gliedstaaten Somalias und zugelassener privater Sicherheitsunternehmen zur Abwehr Al-Shabaabs und zur Gewährleistung der Sicherheit internationaler und kommerzieller Einrichtungen und des entsprechenden Personals in Somalia nur in Abstimmung mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia und mit der Maßgabe erfolgen dürfen, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer Benachrichtigung gemäß dem in Ziffer 43 dieser Resolution dargelegten Verfahren keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

42. *beschließt*, dass Lieferungen sämtlicher von Anhang A dieser Resolution nicht erfasster Waffen, Munition und entsprechenden militärischen Geräts an die föderalen Gliedstaaten Somalias oder in Somalia tätige zugelassene private Sicherheitsunternehmen im Sinne der in Ziffer 37 dieser Resolution erbetenen Liste zwecks Unterstützung der föderalen Gliedstaaten Somalias und zugelassener privater Sicherheitsunternehmen zur Abwehr Al-Shabaabs und zur Gewährleistung der Sicherheit internationaler und kommerzieller Einrichtungen und des entsprechenden Personals in Somalia nur in Abstimmung mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia erfolgen dürfen und unter dem Vorbehalt einer ausschließlich zu Informationszwecken erfolgenden Benachrichtigung an den Ausschuss stehen, die mindestens fünf Arbeitstage im Voraus gemäß dem in Ziffer 43 dieser Resolution dargelegten Verfahren erfolgt;

43. *bekräftigt*, dass alle Benachrichtigungen Folgendes enthalten sollen:

a. genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen, der Munition und des militärischen Geräts, einschließlich der Typen, Chargen- und Seriennummern;

b. eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Mengen;

c. einen Vorschlag zum Lieferdatum und zum Lieferort und

d. alle sachdienlichen Informationen über die Einheit, für die die Sendung bestimmt ist, beziehungsweise den vorgesehenen Lagerort;

44. *beschließt*, dass vor der Auslieferung von Waffen, Munition und militärischem Gerät an die föderalen Gliedstaaten Somalias oder an zugelassene private Sicherheitsunternehmen, die in Somalia tätig sind, für die Zwecke der Unterstützung der föderalen Glied-

staaten Somalias und zugelassener privater Sicherheitsunternehmen zur Abwehr Al-Shabaabs oder zur Gewährleistung der Sicherheit internationaler und kommerzieller Einrichtungen und des entsprechenden Personals in Somalia der diese Artikel liefernde Mitgliedstaat die Regierung der Bundesrepublik Somalia davon unterrichtet, um eine angemessene Durchsicht und Prüfung zu ermöglichen, *nimmt Kenntnis* von der Rolle der zentralen Aufsichtsbehörde als Koordinierungsstelle der Regierung der Bundesrepublik Somalia für die Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition, *betont* das souveräne Recht Somalias, die Einfuhr von Waffen, Munition und militärischem Gerät in sein Hoheitsgebiet im Einklang mit dieser Resolution zu regeln, und *erklärt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalia die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss nach den Ziffern 41 und 42 binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Unterrichtung des liefernden Mitgliedstaats von etwaigen Lieferungen von Waffen, Munition und militärischem Gerät nach Somalia in Kenntnis zu setzen;

45. *erklärt erneut*, dass nach den Ziffern 39, 40, 41 und 42 dieser Resolution verkaufte oder gelieferte Waffen, Munition und entsprechendes militärisches Gerät nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Empfänger, an die diese Waffen, diese Munition und dieses Gerät ursprünglich verkauft oder geliefert wurden, oder des verkaufenden oder liefernden Staates oder der verkaufenden oder liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen, um Al-Shabaab weiter am Erwerb von Waffen und Munition zu hindern, und *ersucht* den Ausschuss, alle ihm nach den Ziffern 41 und 42 vorgelegten Benachrichtigungen informationshalber an die zentrale Aufsichtsbehörde und das Amt für nationale Sicherheit weiterzugeben;

46. *ersucht* den Ausschuss, in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia Vorlagen für Benachrichtigungen an den Ausschuss gemäß Ziffern 18.b, 41, 42 und 44 zu erarbeiten, herzustellen und zu verbreiten;

47. *ersucht* das Sekretariat, die Regierung der Bundesrepublik Somalia gegebenenfalls im Rahmen seiner vorhandenen Ressourcen bei ihren Bemühungen um die Verbreitung von Informationen in Bezug auf die Kontrolle von Waffen, Munition und sonstigem Wehrmaterial in den Lokalsprachen zu unterstützen;

48. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 36 bezeichneten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a. Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen, privaten Sicherheitsfirmen, humanitärem und Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt werden;

b. die Lieferung von nichtletalem militärischem Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, durch Staaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen und

c. das Einlaufen von Waffen und militärisches Gerät für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

I. Berichterstattung

49. *ersucht* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, nach Abstimmung durch die Strukturen der nationalen Sicherheitsarchitektur und den Entwicklungsplan für den

somalischen Sicherheitssektor dem Sicherheitsrat bis zum 31. Mai 2026 und danach bis zum 31. Oktober 2026 Berichte vorzulegen, die Folgendes enthalten:

- a. eine Beschreibung der bestehenden Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung von Waffen, Munition und militärischem Gerät, und etwaiger Erfordernisse in Bezug auf den Kapazitätsaufbau in diesem Bereich;
 - b. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, die Verteilung, den Gebrauch und die Lagerung von Waffen sowie etwaiger Erfordernisse in Bezug auf den Kapazitätsaufbau in diesem Bereich;
 - c. die in Ziffer 7 der Resolution [2182 \(2014\)](#) und Ziffer 37 der Resolution [2551 \(2020\)](#) erbetenen Berichte des Gemeinsamen Verifizierungsteams;
 - d. eine aktuelle Zusammenfassung der von inländischen Finanzinstitutionen dokumentierten verdächtigen Aktivitäten sowie der von der Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, wobei die Vertraulichkeit sensibler Informationen zu schützen ist, und
 - e. aktuelle Informationen zu den spezifischen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in Somalia ergriﬀen wurden;
50. *ersucht* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, in ihrem zweiten in Ziffer 49 dieser Resolution erbetenen Bericht ferner aktuelle Informationen über die Umsetzung der nationalen Strategie für das Waffen- und Munitionsmanagement vorzulegen, so auch über Fortschritte beim Erlass und der Anwendung der in Ziffer 4 dieser Resolution genannten Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren;
51. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 31. Oktober 2026 eine technische Bewertung des gegen Al-Shabaab geltenden Waffenembargos vorzulegen, in Abstimmung mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia, den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, und anderen maßgeblichen Interessenträgern, die weitere aktuelle Informationen über die in Dokument [S/2025/673](#) genannten Schlüsselbereiche und gegebenenfalls spezielle Empfehlungen umfasst;
52. *ersucht* die in Ziffer 40.c dieser Resolution aufgeführten oder in weiterer Folge hinzugefügten Organisationen und Staaten, dem Sicherheitsrat sowie der zentralen Aufsichtsbehörde und dem Amt für nationale Sicherheit bis zum 31. Oktober 2026 aktuelle Informationen über die Unterstützung, die Somalia seit der Verabschiedung dieser Resolution erhalten hat, und genaue Angaben zu den Waffen, der Munition und den militärischen Geräten vorzulegen, die im Berichtszeitraum eingeführt wurden;
53. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage A – Artikel, die einem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterliegen¹

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Waffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;
 - a. Hinweis: Ausgenommen sind schultergestützte Panzerabwehraketensysteme, beispielsweise Panzerfäuste oder leichte Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Gewehre, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräte;
3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;
4. Panzerabwehrlenkwaffen, einschließlich Panzerabwehrlenkflugkörpern, sowie für diese besonders konstruierte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Ladungen und Vorrichtungen; Minen und sonstiges Wehrmaterial und Zünder;
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit (Warmbild und Infrarot) und Zubehör;
7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Luftfahrzeuge mit Starr-, Schwenk- oder Kippflügeln oder Kipprotoren;
8. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte „Wasserfahrzeuge“ und Amphibienfahrzeuge;
 - a. Hinweis: „Wasserfahrzeuge“ umfassen alle Schiffe, Oberflächeneffektfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit geringer Wasserlinienfläche oder Tragflügelboote sowie den Schiffskörper oder einen Teil des Schiffskörpers;
9. Unbemannte Kampffluftfahrzeuge (im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen in der Kategorie IV verzeichnet).

¹ (Findet keine Anwendung auf die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die Somalische Nationalarmee, den Somalischen Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, die Somalische Nationalpolizei und den Somalischen Strafvollzugskorps).

Annex B – Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung, Vorprodukte von Explosivstoffen und verwandte Technologien

Teil I²

1. Die nachstehenden Explosivstoffe und Vorprodukte sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

- a. Nitrozellulose (mit einem Gehalt von mehr als 12,5 Gewichtsprozent Stickstoff);
 - b. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl);
 - c. Nitroglycerin (sofern nicht als medizinische Einzeldosen abgepackt/hergestellt)
 - d. Salpetersäure;
 - e. Schwefelsäure;
2. Zugehörige Güter:
- a. Geräte und Vorrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel (zum Beispiel Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengschnüre) konstruiert sind;
 - b. „Technologie“, die für die „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in den Ziffern 1 und 2.a aufgeführten Artikel erforderlich ist;

Teil II

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

- a. Ammoniumnitrat-Heizöl-Gemisch (ANFO);
 - b. Nitroglykol;
 - c. Pentaerythrittranitrat (PETN);
 - d. Pikrylchlorid;
 - e. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT);
2. Vorprodukte von Explosivstoffen:
- a. Ammoniumnitrat;
 - b. Kaliumnitrat;
 - c. Natriumchlorat;

² Diese Artikel müssen der Regierung der Bundesrepublik Somalia vor der geplanten Lieferung gemeldet werden.

3. von der Sachverständigengruppe bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck:

- a. Alarmsysteme mit Störsensoren, darunter Motorradalarme;
 - 4. Empfänger mit Lerncode.
-